

21. 1. Zum Begriff „Untersuchung“ im Sinne von § 174 Nr. 2 St.G.B.'s.  
2. Was ist unter „Führen einer Untersuchung“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 13. November 1908 g. Sch. IV 690/08.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Weil die von ihrem Ehemanne getrennt lebende anfangs 1907 von auswärts nach Sp. zugezogene Arbeiterin G. in dem Verdacht stand, daß sie Gewerbsunzucht treibe, faßte der Gemeindevorstand R. den Entschluß, sie zum Zwecke der Feststellung, ob dieser Verdacht begründet sei, polizeilich beobachten und nächtliche Visitationen bei ihr vornehmen zu lassen; er erteilte demgemäß dem mit den Funktionen eines Ortspolizeibieners betrauten Angeklagten Weisung. Das Landgericht nimmt an, daß der Angeklagte vom Gemeindevorstande verpflichtet worden sei, nicht bloß einzelne, sondern fortlaufend alle zur Feststellung des gegen die G. entstandenen Verdachtes

der Gewerbsunzucht auszuführenden Handlungen vorzunehmen, und sich dessen auch bewußt gewesen sei, und gründet hierauf die Feststellung, daß der Angeklagte gegen die H. eine Untersuchung zu führen gehabt habe.

Aus diesen Feststellungen erhellt zunächst, daß es sich bei dem Vorgehen gegen die H. nicht um eine bloße polizeiliche Exekutivmaßregel zur Verhinderung oder Unterdrückung eines polizeiwidrigen Zustandes oder polizeiwidriger Handlungen, sondern um die Erhebung von Beweisen für den gegen die H. entstandenen Verdacht und die Feststellung eines strafbaren Tuns derselben zur Gewinnung einer Unterlage für die Herbeiführung der gesetzlichen Ahndung dieses Tuns gehandelt hat. Bei dieser Sachlage konnte unbedenklich angenommen werden, daß der Gemeindevorstand R., in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (§ 153 G.B.G.), wie vermöge der ihm nach § 74 der revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 zukommenden Verwaltung der Ortspolizei, eine Untersuchung gegen die H. eingeleitet habe. Denn der Begriff „Untersuchung“ in § 174 Nr. 2 St.G.B.'s ist nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, sondern nach dem Strafgesetzbuche selbst zu bestimmen und hier wie an anderen Stellen des letzteren (§§ 158, 343, 344) gemäß dem Sprachgebrauch und nach dem Sinn und Zweck der betreffenden Gesetzesvorschriften als das von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten eingeleitete Verfahren zu verstehen, welches auf die Ermittlung einer gesetzlich strafbaren Handlung und die Herbeiführung der vom Gesetze für dieselbe angedrohten Folgen abzielt, mit Einschluß insbesondere der von den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes innerhalb ihrer Zuständigkeit zu diesem Zwecke entwickelten amtlichen Tätigkeit (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 82, Bd. 21 S. 8, Bd. 25 S. 366). Die Motive zu § 142 Nr. 2 des preuß. Strafgesetzbuchs, der als § 174 Nr. 2 wortgetreu in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, führen bei Darlegung des Zwecks der Vorschrift die Inquirenten und Beamten der Polizei neben denjenigen der Gerichte ausdrücklich auf (vgl. Golt-dammer, Materialien zum preuß. Strafgesetzbuch Teil II S. 292).

Bedenklich ist dagegen die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte die Untersuchung gegen die H. zu führen gehabt habe. Unter dem Führen einer Untersuchung ist schon nach dem allgemeinen

Sprachgebrauche nicht die bloße Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, sondern die einheitliche Anordnung und Leitung der gesamten durch den Untersuchungszweck bedingten und den Inbegriff der Untersuchung darstellenden Tätigkeit zu verstehen, die in der Hand des hierzu zuständigen Beamten liegt. Das Gesetz will die von der Untersuchung betroffene Person gegen den Mißbrauch desjenigen Übergewichts schützen, das der Beamte gerade durch diese seine Stellung über die seiner Gewalt Unterworfenen erlangt.

Aus dieser Begriffsbestimmung erhellt, daß als derjenige Beamte, der hier die „Untersuchung“ gegen die H. „führte“, eben nur der Gemeindevorstand selbst in Betracht kommen kann. Nur er war als Inhaber der Ortspolizeigewalt und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft der dafür zuständige Beamte. Dem Angeklagten mangelte in seiner Stellung als Gemeinbediener oder Ortspolizeidiener jede selbständige Befugnis zum Einschreiten, insbesondere kommt er als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nicht in Betracht. Er war nach dem, was im angefochtenen Urteile festgestellt ist, lediglich das unselfständige Werkzeug, dessen sich der Gemeindevorstand zur Erforschung gewisser für die Untersuchung bedeutsamer Tatsachen bediente, das an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden war, selbst wenn ihm der allgemeine Auftrag erteilt war, zu ihm beliebenden Zeiten die fraglichen Revisionen anzustellen. Die Befugnis zu selbständiger Führung der Untersuchung war ihm vom Gemeindevorstande nicht übertragen, wie schon daraus erhellt, daß der Angeklagte sich bei letzterem auch nach Erteilung jenes allgemeinen Auftrags noch Weisungen erbat. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob der Gemeindevorstand zu einer derartigen Übertragung der eigenen amtlichen Zuständigkeit auf einen anderen befugt erscheinen könnte (vgl. Goldammer's Archiv für Strafrecht Bd. 55 S. 230). Schon die Erledigung von Aufträgen der hier vorliegenden Art seitens des die Untersuchung führenden Beamten an dessen unselfständige und ihm untergeordnete Hilfskräfte als eigene Führung der Untersuchung durch die letzteren zu betrachten, verbietet die Erwägung, daß dann eine und dieselbe Untersuchung gegen dieselbe Person durch eine Mehrzahl einander untergeordneter Beamten derselben Behörde geführt würde: ein Ergebnis, das weder mit dem Sprachgebrauche noch mit Sinn und Zweck des Gesetzes in Einklang

zu bringen wäre. Es ist auch im vorliegenden Falle nicht ersichtlich, in welcher Weise — abgesehen von der hier völlig auszuschaltenden allgemeinen Amtsgewalt des Angeklagten als Ortspolizeibeamten usw. — das oben gekennzeichnete eigenartige durch die Führung der Untersuchung bedingte Gewaltverhältnis des Angeklagten über die G. zur Entstehung gelangt sein könnte.

Da das Urteil hiernach für eine richtige Anwendung des § 174 Nr. 2 St.G.B.'s keine hinreichende Gewähr bietet, so war dasselbe mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.